

1001

WBP  
Opole

3082

Gott segne das ehrbare Handwerk!

# Satzungen

des

**katholischen Gesellenvereins**

zu Siemianowiz-Laurahütte

gegründet 1866

für Herrn .....

aufgenommen am .....

durch .....

Nr. ....

Wahlspruch: Religion und Tugend,  
Arbeitsamkeit und Fleiß, Eintracht und  
Liebe, Frohsinn und Scherz. :: ::

### **Zweck des Vereins.**

Fortbildung und Unterhaltung der Mitglieder zur Anregung und Pflege eines kräftigen, religiösen und bürgerlichen Sinnes und Lebens, um dadurch einen tüchtigen, ehrenwerten Meister- und Bürgerstand heranzubilden

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.**

Diese religiöse und bürgerliche Erthätigung soll erreicht werden durch Vorträge, Unterricht, Gesang, Lesen passender Schriften, gegenseitige Besprechungen, Unterhaltung, gemeinsame Erheiterung gegenseitige Hülfe in der Noth und vor allem durch die vierteljährliche General-kommunion. Politik und religiöse Polemik sind aus dem Verein grundsätzlich ausgeschlossen. Der Verein gehört dem Verbande katholischer Gesellenvereine an. Er hat sich zur gewissenhaften Beobachtung der Bestimmungen des für den Verband geltenden „Generalstatuts“, wie solches veröffentlicht ist und in Zukunft veröffentlicht wird, sowie zur Nachachtung aller Beschlüsse der Generalversammlungen des Verbandes verpflichtet.

Der Verein hat den hl. Pflegerater Josef zu seinem besonderen Patron erwählt, als zweiten Patron gemäß Beschluß der oberstl. Bezirkskonferenz den sel. Clemens Maria Hofbauer.

## Erster Abschnitt.

### Organisation des Vereins.

#### § 1.

Der Verein besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern

Der Vorstand besteht aus dem engeren (aktiven) Vorstande und dem Schutzvorstande.

Die Mitglieder zerfallen in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder; die ordentlichen wiederum in provisorische und definitive.

### Von dem engeren Vorstande.

#### § 2.

Der engere Vorstand, dem die unmittelbare Leitung des Vereins zukommt, besteht aus:

1. dem Präses,
2. dem Vizepräses,
3. dem Senior und
4. den Ordnern (Assistenten).

#### § 3.

Zum Präses, welcher stets ein römisch-katholischer Priester sein muß, wird vom jeweiligen Ortspfarrer ein am Orte amtierender Kaplan bestimmt, wenn der Ortspfarrer nicht selbst das Präsidium übernimmt. Wenn der Präses infolge Versetzung aus dem Vorstande scheidet, so bleibt es dem Gesamtvorstande vorbehalten, Wünsche bezüglich des neuen Präses dem Ortspfarrer geziemend vorzutragen.

Der Präses ist Vater des Vereins. Er führt den Vorsitz in allen Sitzungen des Vorstandes, ernennt den Vizepräses, verwaltet mit dem Vorstande das Vereinsvermögen, berät mit ihm alle Anordnungen für den Verein, insoweit dieselben nicht ohne Verzug auszuführen sind. Bei Angelegenheiten, deren Ausföhrung keinen Verzug erleidet, handelt der Präses nach bestem Ermessen, doch hat er die getroffenen Anordnungen nachträglich zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen; ebenso ist er berechtigt, in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen Auslagen für den Verein aus der Vereinskasse zu machen, muß jedoch hiervon den Vorstand baldmöglichst in Kenntnis setzen. Der Präses hat das Recht, sich öfters von dem Stand der Vereinskasse zu überzeugen. Ohne sein Wissen und seine Zustimmung darf nichts den ganzen Verein betreffendes weder von einem Vorstandsmitgliede noch von einem Mitgliede des Vereins angeordnet und ausgeführt werden. Er beruft zu den ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen und hat in ihnen bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme. Er hält ein Verzeichnis der Mitglieder, nimmt die feierliche Aufnahme der Angemeldeten vor und fertigt Wanderbücher aus. Als erster Wächter der Hausordnung hat er mit besonderer Sorgfalt auf die Handhabung der Satzungen zu sehen, und wie ihm besonders obliegt, für eine gerechte, gleichmäßige Behandlung der Mitglieder zu sorgen, so steht es ihm auch zu, nach Befund der Umstände die Uebertreter

der Satzungen zu strafen, sogar aus dem Vereine zu entlassen bezw. auszuschließen.

Dem Präses steht das Bestätigungsrecht der Vorstandswahlen und der Seniorswahl zu.

#### § 4.

Der Vizepräses, welcher auch ein Laie sein kann, tritt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präses in dessen Funktionen ein.

#### § 5

Der Senior wird von sämtlichen Mitgliedern nach einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Die aktiven Mitglieder schlagen zur Wahl mindestens 3 Kandidaten vor, aus denen dann der Senior gewählt werden muß.

Vizesenior ist stets der 1. Ordner.

Der Senior hat die Dienstleistungen der Ordner in brüderlicher Weise zu beaufsichtigen, die Befolgung der Satzungen seitens der Vereinsmitglieder zu überwachen und etwaige Wünsche und Beschwerden der Letzteren dem Präses zur Kenntnis zu bringen.

#### § 6.

Die Zahl der Ordner wird inklusive des Fahnenträgers auf sechs festgesetzt. Jährlich nach erfolgter Hauptversammlung, die im Monat Januar stattfinden muß, scheidet die Hälfte der Ordner aus; die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle definitiven Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder müssen katholisch sein.

#### § 7.

Die Ordner übernehmen für die Dauer ihrer Amtsführung folgende Pflichten: sie haben

- a) vor allem mit dem Senior über die genaue Befolgung der Satzungen von Seiten der Mitglieder zu wachen;
- b) die zur Neuaufnahme Angemeldeten zu notieren;
- c) die kranken Mitglieder zu besuchen;
- d) sich der zureisenden Mitglieder liebevoll anzunehmen;

Die unter b, c, d bezeichneten Obliegenheiten werden in der ersten Vorstandssitzung nach erfolgter Wahl unter den Ordnern verteilt.

#### § 8

Für die Veranstaltung der Feste des Vereins wird in der Hauptversammlung eine Vergnügungs-Kommission gewählt, welcher der Senior angehören muß. Sie können für solche Zwecke ihre Zahl nach Bedürfnis aus den Mitgliedern des Vereins ergänzen.

#### § 9.

Ist der Senior des Vereins genötigt, während der Dauer seiner Amtszeit seine Stelle niederzulegen, oder vernachlässigt dieser nach dem Urteile des Gesamtvorstandes zum Nachteile des Vereins seine Pflichten, so tritt an seine Stelle der Vizesenior auf Anordnung des Präses. Kommt ein Ordner in dieselbe Lage, so ernennt der Präses für die Dauer der Amtszeit desselben einen Ersatz-Ordner.

§ 10.

Zur Entlastung des Seniors und der Ordner wird in der Hauptversammlung ein Schriftführer, dessen Stellvertreter und ein Kassierer aus der Reihe sämtlicher Mitglieder gewählt, die dann im engeren Vorstand Stimmrecht haben.

Zum Gesamtvorstande gehören :

1. der engere Vorstand,
2. der Schriftführer, oder dessen Stellvertreter,
3. der Kassierer,
4. das älteste Mitglied der Vergnügungskommission und
5. vier Ehrenmitglieder.

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter hat die Pflicht, in den Vereinsitzungen Protokoll, Mitgliederlisten und die Vereinskorrespondenz zu führen und Berichte über Vereinsveranstaltungen zu geben.

Der Kassierer hat die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, die Vereinsbeiträge von sämtlichen Mitgliedern einziehen zu lassen, und auf Verlangen des Präses Einsicht in die Kassenverhältnisse zu gewähren.

Außerdem sind bei der Hauptversammlung jedesmal 3 Kassenrevisoren zu wählen. Ihnen liegt es ob, die Buchführung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11.

Der aktive Vereinsvorstand versammelt sich regelmäßig einmal im Monat unter dem Vorstehe des Präses oder dessen Stellvertreters

um über die Förderung und das Gedeihen des Vereinsleben zu beraten. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden durch den Präses nach Bedarf einberufen.

Zweiter Abschnitt.

**Von den aktiven Mitgliedern.**

§ 12.

Mitglied des Vereins kann jeder unverheiratete, katholische Junggeselle werden, der wenigstens siebenzehn Jahre zählt, das sechsundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten hat und einen unbescholtenen Lebenswandel führt oder zu führen fest entschlossen ist.

Jeder Aufzunehmende hat eine Probezeit von mindestens drei Monaten zu bestehen, um ordentliches oder definitives Mitglied zu werden.

Mitglieder aus dem hiesigen Jugendverein werden sofort nach der Anmeldung definitiv aufgenommen.

§ 13.

Die Anmeldung zur Aufnahme muß entweder beim Präses oder bei einem Vorstandsmitgliede gegen Erlegung von 50 Pfg. Eintrittsgeld geschehen. Beim Anfang des nächsten Monats wird der Angemeldete durch Uebergabe der Mitgliedskarte als provisorisches Mitglied in den Verein aufgenommen; die katholischen Gesellen gehen am Tage ihrer

provisorischen Aufnahme, bezw. am darauffolgenden Sonntage zu den hl. Sakramenten, womit sie einen vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen gewinnen können. Geschieht innerhalb der dreimonatlichen Probezeit kein begründeter Einspruch, so hat der Ungemeldete, falls er seine Vereinspflichten erfüllt, das Recht zur definitiven Aufnahme. Wird begründete Einsprache erhoben, was nur beim Präses und zwar im geheimen geschehen darf, so wird dem Betreffenden der Eintritt in den Verein bis auf weiteres untersagt.

§ 14.

Am 1. Sonntag in jedem Monat wird in der Regel durch den Präses die feierliche Aufnahme derjenigen provisorischen Mitglieder vorgenommen, welche durch dreimonatliche pünktliche Erfüllung ihrer Vereinspflichten das Recht der Aufnahme erworben haben; das neue Mitglied erhält eine Vereinskarte als definitives Mitglied. Wer durch wichtige Gründe verhindert ist, der feierlichen Aufnahme beizuwohnen, und dies vorher anzeigt, wird auf den folgenden Monat überschrieben und muß bei der nächsten Aufnahme zugegen sein. Der spätere Wohnungswechsel muß dem Vorstände schriftlich mit Angabe des Namens, der Vereinsnummer, des Gewerbes und der früheren Wohnung angezeigt werden. Jedes Mitglied ist gehalten, seine Vereinskarte bei sich zu führen, damit er sich stets als berechtigtes Mitglied ausweisen kann.

§ 15.

Von dem Tage der provisorischen Aufnahme an ist jedes Mitglied verpflichtet, den monatlichen Beitrag von 35 Pf. an die Vereinskasse zu entrichten, welcher durch Einklebung von Marken quittiert wird.

Entrichtet ein Mitglied an drei nacheinander folgenden Monaten seinen Beitrag zur Vereinskasse nicht, so hört es mit dem letzten Sonntage im dritten Monate auf, Mitglied des Vereins zu sein.

Auf jedes unverschuldete Unvermögen wird stets billige Rücksicht genommen; doch muß dieses Unvermögen dem Präses angezeigt werden.

§ 16.

Alle Mitglieder des Vereins (definitive und provisorische) haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Die definitiven Mitglieder erhalten, wenn sie nach dem Urteile des Präses ihre Vereinspflichten erfüllt haben, bei ihr Abreise ein Wanderbuch und haben das Recht auf Wanderunterstützung nach den Normen des Generalstatuts. Tritt ein definitives Mitglied einem anderen, dem Verbands katholischer Gesellenvereine ange-schlossenen Vereine bei, so bedarf es keiner Neuaufnahme.

§ 17.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, soweit es in ihren Kräften steht, einander vor Schlechtem zu bewahren, aber auch das

ihnen bekannt gewordene Schlechte anzuzeigen, damit es gehoben oder wenigstens für den Verein unschädlich gemacht werde. **Derartige Anzeigen dürfen nur an den Präses und zwar im geheimen gerichtet werden.**

NB. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß die sittliche Ueberwachung der Vereinsmitglieder untereinander, wenn sie auch eine gerechte sein muß, doch nur eine brüderlich schonende sein darf. **Blosse Spioniererei sei und bleibe verhaßt und verbannt.**

§ 18.

Kein Mitglied des Vereins darf einem anderen Verein angehören, der den Aufgaben des Gesellenvereins hinderlich oder gar zuwider ist. Es gilt dies insbesondere von wirtschaftlichen Organisationen, die auf nichtchristlichem Boden stehen.

§ 19.

Jedes Mitglied ist dem Präses, dem Senior und den Ordnern nicht blos die ihrem Amte gebührende Achtung, sondern auch in Handhabung der Satzungen unbedingte Folgsamkeit und im Notfalle bereitwillige Mithilfe schuldig. Jeder leichtfertige Tadel über ihr Benehmen wie über ihr Verfahren wird vermieden werden. Anständige Einsprache wird dagegen stets billiges Gehör finden.

§ 20.

Wer den Anforderungen des Vereins, wie sie durch die Statuten festgelegt sind, in wichtigen Punkten nicht nachkommt, kann vom

Präses nach Anhörung des engeren Vorstandes aus dem Verein entlassen werden. Ueber eine spätere eventl. Wiederaufnahme entscheidet ebenfalls der Präses nach Anhörung des Vorstandes. Ein aus einem Lokalverein entlassenes oder freiwillig ausgeschiedenes Mitglied kann in den katholischen Gesellenverein nur dann — und zwar als provisorisches Mitglied — wieder aufgenommen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegen den verlassenen Verein, z B seine Beitragspflicht, hinreichend geregelt hat.

Ausgeschlossen aus dem Vereine werden solche, welche ihre religiösen Pflichten, insbesondere die hl. Osterkommunion, notorisch verabsäumen, sich ein grobes sittliches Vergehen zuschulden kommen lassen, den Verein durch ihr Betragen in der Oeffentlichkeit bloßstellen, oder sich eine entehrende gerichtliche Strafe ziehen. Der Ausschluß kann nur vom Präses nach Anhörung des engeren Vorstandes verhängt werden. Wer aus einem Lokalvereine ausgeschlossen worden ist, gehört damit auch dem Gesamtverbände nicht mehr an und kann nur in Ausnahmefällen, wenn seine Besserung bekannt geworden ist, in einem Gesellenverein aufs neue Aufnahme finden.

Etwaige Einsprüche gegen Entlassung oder Ausschluß sind zunächst beim Bezirkspräses resp. Diözesanpräses, sodann eventl. beim Generalpräses anzubringen, welcher letzterer endgültig entscheidet.

§ 21.

Alljährlich und zwar im Monat Januar findet eine Hauptversammlung statt. In derselben werden die Wahlen zum Vorstande vorgenommen. Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen, jedoch müssen dieselben wenigstens 8 Tage vorher beim Präses, bezw. Vorstande eingereicht werden, welcher letzterer über die Zulassung derselben entscheidet. Stimmrecht haben sämtliche Mitglieder.

**Von den außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.**

§ 22.

Die Mitglieder, welche in den Ehestand treten, bezw. sich als selbständige Meister niederlassen, sowie alle, welche das 45. Lebensjahr erreicht haben, treten zu den außerordentlichen Mitgliedern über. In die Zahl derselben können auch andere am Orte wohnende katholische Handwerksmeister und Bürger aufgenommen werden. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 3 Mk. Der aktive Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder die der Verein auszeichnen will, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

**Von den Veranstaltungen des Vereins.**

§ 23.

An jedem Sonntag findet abends 8 Uhr die regelmäßige Vereinsversammlung statt. In derselben wird durch den Präses oder durch einen von diesem bestimmten Herrn ein Vortrag gehalten. Nach dem Vortrag findet eine gefellige Unterhaltung statt.

In jedem Monat wird durch den Präses oder einen anderen Priester ein religiöser Vortrag gehalten, einmal ein Vortrag über die Abstinenz.

§ 24.

Der Verein veranstaltet viermal im Jahre eine gemeinschaftliche hl. Kommunion der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Es wird indes den Mitgliedern dringendst empfohlen, noch öfter die hl. Sakramente zu empfangen.

Zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen hl. Kommunion sind alle Mitglieder verpflichtet. Wer an der hl. Osterkommunion nicht teilnimmt, oder nicht den Nachweis erbringt, daß er seine Osterpflicht erfüllt hat, wird aus dem Vereine ausgeschlossen.

§ 25.

Die aktiven Mitglieder sind sowohl zum Besuche der sonntäglichen Vereinsversammlungen wie des Religionsvortrages verpflichtet.

Wer durch eigene Schuld unregelmäßig im Besuche ist, wird zunächst gemahnt, bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird er aus dem Verein entlassen.

§ 26.

Die Benutzung der kath. Volksbibliothek und Eintritt in die Sterbekasse des Vereins wird den Mitgliedern dringend empfohlen.

§ 27.

Stirbt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied am Orte, so nimmt der Verein möglichst vollzählig mit der Vereinsfahne am Begräbnisse teil.

Dritter Abschnitt.

**Geschäftsführung.**

**Auflösung des Vereins.**

**Statutenänderung.**

§ 28.

Der Präses führt die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach außen und den Mitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich, jedoch mit der Beschränkung, daß er die Mitglieder lediglich hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen, nicht aber hinsichtlich ihres Privatvermögens verpflichten kann.

§ 29.

Durch Kündigung (Austritt) und Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen wird der Verein nicht aufgelöst. Das betreffende Mitglied scheidet aus dem Vereine aus, der von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt wird. Der Anteil des Ausscheidenden am Vereinsvermögen wächst den im Verein verbleibenden Mitgliedern zu. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, und weder er noch seine Erben können Rückgabe der eingezahlten Beiträge, oder irgendwelche Abfindung verlangen. Ihnen stehen die Ansprüche, welche in §§ 738 und 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzt sind, nicht zu. Ebenso steht den verbleibenden Vereinsmitgliedern der in § 739 festgestellte Anspruch nicht zu, und ist der Ausscheidende für die zur Zeit seines Ausscheidens bestehenden oder später entstehenden Schulden nicht haftbar.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung, wenn der Gläubiger eines Mitgliedes austritt, oder wenn ein Mitglied entlassen bezw. ausgeschloffen wird.

§ 30.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemeinsamen Versammlung des Gesamtvorstandes und sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist in diesem Falle  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die römisch-katholische Pfarrkirche in Siemianowitz, mit der Bedingung, daß dieselbe das Vermögen verzinslich festlegt und dasselbe, sobald sich am Orte ein neuer katholischer Gesellenverein bildet, der dem Verbande katholischer Gesellenvereine angeschlossen bzw. von der zuständigen bischöflichen Behörde anerkannt worden ist, diesem überweisen muß. Erfolgt innerhalb 25 Jahre keine Neugründung, oder verweigert die katholische Pfarrgemeinde die Annahme, so ist das Vermögen zur Unterstützung dürftiger katholischer Handwerkerfamilien zu verwenden.

### § 31.

Abänderung der Statuten können nur, wenn sie zum I. Abschnitte gehören, durch Beschluß des Gesamtvorstandes, wenn sie zum II. Abschnitte gehören, durch Beschluß der Generalversammlung der Vereinsmitglieder, mit Zustimmung des Gesamtvorstandes, wenn sie zum III. Abschnitte gehören, durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit Zustimmung des Diözesanpräses getroffen werden. Abänderungen, die einer Bestimmung des Generalstatuts oder dem Beschlusse einer Generalversammlung des Verbandes widersprechen, sind ungültig. Falls eine Generalversammlung des Verbandes katholischer Gesellenvereine einen Beschluß fassen sollte, mit dem ein Paragraph vorliegender Statuten in Widerspruch steht, so ist der betr. Paragraph entsprechend

zu ändern, ohne daß zu dieser Aenderung die Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder erforderlich wäre.

Möge der Verein unter Gottes gnädigem Schutze und durch die ehrenwerte männliche Haltung der Mitglieder im Verein und im öffentlichen wie häuslichen Leben wachsen und gedeihen, zur Ehre Gottes und zum Segen aller Teilnehmenden.

Siemianowitz, im März 1914.

Der Vorstand.



